



10.000 Fachbegriffe des Rechts - ausführlich erläutert

Rechtslexikon.net

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Suche im Rechtslexikon :

Volltextsuche

Rundfunkfreiheit

Recht auf freie [Berichterstattung](#) durch Hörfunk und Fernsehen. R. ist eine Ausprägung des in Art. 5 CG geschützten [Grundrechts](#) der [Meinungsfreiheit](#) und unterliegt denselben [Schranken](#). Vgl. auch [Meinungsfreiheit](#), [Pressefreiheit](#).

wurde von der Verfassungsrechtsprechung aus der grundgesetzlichen [Berichterstattungsfreiheit](#) zu einem umfassenden Freiheitsrecht der Massenmedien des Hörfunks und des Fernsehens fortentwickelt. Dabei können die [Rundfunkanstalten](#) der Länder - unbeschadet ihrer Organisation als [juristische Personen des öffentlichen Rechts](#) - die ihnen garantierten Freiheiten mit der [Verfassungsbeschwerde](#) einklagen. Zwar sind sie Einrichtungen des Staates, die das GG in dieser Form vorgefunden hat, doch geniessen die [Rundfunkanstalten](#) grundrechtliche Freiheit in einem spezifischen Bereich, der gegen staatliche Einwirkung geschützt ist. Demgemäss bleibt die [Grundrechtsfähigkeit](#) der öffentlich-rechtlichen [Rundfunkanstalten](#) auf ihre besondere Freiheitssphäre beschränkt. So können sie sich z.B. nicht auf die Verletzung der allgemeinen [Handlungsfreiheit](#) oder der [Koalitionsfreiheit](#) berufen.

Wie die [Meinungsfreiheit](#) und die [Pressefreiheit](#) dient auch die Rundfunkfreiheit der ungehinderten individuellen und öffentlichen Meinungsbildung in einem umfassenden, nicht auf den politischen Raum beschränkten Sinn. Der durch die Medien von Hörfunk und Fernsehen zu vermittelnde Meinungsbildungsprozess erfordert die Freiheit des

Rundfunks von staatlicher Bevormundung und bestimmenden Einflüssen anderer Art. Es geht darum, in den Programmen die Vielfalt vorhandener Positionen möglichst vollständig darzubieten, umfassende Informationen zu gewährleisten und das Aufkommen einer dominierenden Meinungsmacht zu verhindern.

Entscheidet sich der [Gesetzgeber](#) für eine ‚binnenpluralistische‘ Struktur des Veranstalters von Rundfunksendungen, so sind um der Rundfunkfreiheit willen besondere organisatorische und Verfahrensregeln erforderlich. Sie sollen sicherstellen, dass der Inhalt des Gesamtprogramms ausgewogen ist und ein Mindestmass an Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewahrt wird. Die

Menü

Startseite Rechtslexikon
Themen
Suche
FAQ
Das Projekt Rechtslexikon.net

einschlägige rechtliche Ausgestaltung unterliegt dem [Vorbehalt des Gesetzes](#). Das Wesentliche muss daher der [Gesetzgeber](#) selbst bestimmen. Er darf dies weder den [Entscheidungen](#) der Exekutive noch den Satzungen der Veranstalter noch vertraglichen Regelungen überlassen.

Das Grundgesetz hat für den Rundfunk keine bestimmte Organisationsform vorgeschrieben. Daher sind neben den [öffentlich-rechtlichen](#) Anstalten auch privatrechtliche Rundfunkunternehmen zulässig, sofern nur die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung gewährleistet ist.

(Art. 5 GG) ist die grundgesetzlich gewährleistete Freiheit der [Berichterstattung](#) durch den Rundfunk. [Meinungsfreiheit](#) Lit.: Ladeur, K./Gostomzyk, T., Rundfunkfreiheit und [Rechtsdogmatik](#), JuS 2002, 1145; Ji, S., Die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit, 2004.

Freiheit der [Berichterstattung](#) durch Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. HS. GG). Rundfunk ist jede an die [Öffentlichkeit](#) gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten in Form von physikalischen, insb. elektromagnetischen Wellen (Hörfunk, Fernsehen). Internetdienste sind nur dann „Rundfunk“, wenn ein redaktioneller Teil enthalten ist.

Filme sind alle Bilderreihen, die zur Darstellung durch einen Projektor geeignet sind, einschließlich des Tones. Filme i. S. v. Art. 5 Abs. 1 S. 2, 3. Fall GG sind nur solche, die an die [Öffentlichkeit](#) gerichtet sind. Geschützt wird die Freiheit der „Berichterstattung“. Darunter fällt nach h. M. nicht nur die Tatsachenermittlung und -mitteilung, sondern auch die Meinungsäußerung.

Rundfunk wird in der [Bundesrepublik](#) Deutschland zumindest teilweise — in [öffentlich-rechtlichen](#) Organisationsformen betrieben (ZDF, WDR, NDR etc.). Obwohl [juristische Personen des öffentlichen Rechts](#) grundsätzlich nicht grundrechtsfähig sind ([Grundrechtsfähigkeit](#)), gilt für die Rundfunkfreiheit eine Ausnahme. Dies rührt daher, dass Rundfunk nach der [Entwicklung](#) eine [öffentliche Aufgabe](#) ist, die zur staatlichen Aufgabe wurde, weil sich zunächst [ausschließlich](#) der Staat damit befasse (so bereits das BVerfG im sog. 1. Rundfunkurteil, BVerfGE 12, 205). Aus diesem Grunde wird der [Schutzbereich](#) der Rundfunkfreiheit auch gerade den [öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten](#) zugeordnet. Im Hinblick auf die [Meinungsfreiheit](#) und Rundfunkfreiheit muss bei einem staatlich organisierten Rundfunk gewährleistet sein, dass alle in Betracht kommenden Kräfte in den Rundfunkorganen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen.

Dies ist vom Staat durch materielle, organisatorische und verfahrensrechtliche Vorgaben sicherzustellen, damit die „Grundversorgung“ des [Bürgers](#) gewährleistet wird.

Daneben können auch Privatrechtssubjekte Veranstalter von Rundfunk sein. Auch für diese ist — vergleichbar dem [öffentlich-rechtlichen](#) Rundfunk — Voraussetzung, dass alle gesellschaftlich relevanten Kräfte zu Wort kommen. Diese Grundsätze, die aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hergeleitet werden, hat das BVerfG in den sog. [Rundfunkurteilen](#) entwickelt.

Die Rundfunkfreiheit findet ihre [Schranken](#) gem. Art. 5 Abs. 2 GG in den [Vorschriften](#) der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum

Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre ([Meinungsfreiheit](#)).
[Informationsfreiheit](#), [Pressefreiheit](#), [Kunstfreiheit](#)

1.

Die R. des Art. 5 I S. 2 GG gewährleistet die freie [Berichterstattung](#) durch den Rundfunk. Ähnlich wie bei der [Pressefreiheit](#) sind nicht nur die Informationsbeschaffung und -verbreitung geschützt, sondern auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit und die [Programmfreiheit](#). Dies gilt nicht nur für berichtende Sendungen, sondern für alle (für Werbesendungen str.). Da die R. nicht nur subjektives [Grundrecht](#), sondern auch [institutionelle Garantie](#) ist, erfasst sie ebenfalls die finanzielle Sicherung der Programmveranstaltungen. S. [Rundfunkgebühr](#).

2.

[Grundrechtsträger](#) sind die [öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten](#) und privaten Anbieter, unabhängig von ihrer Rechtsform und kommerzieller oder nicht kommerzieller Betätigung, sowie die bei ihnen [Beschäftigten](#). Zur R. gehört ferner, dass Rundfunksendungen auf staatlicher Ebene so organisiert sind, dass alle in Betracht kommenden gesellschaftlichen Kräfte in ihren Organen Einfluss haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen. Für den Inhalt des Gesamtprogramms sind Leitsätze verbindlich zu machen, die ein Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewähren. S. a. [Grundversorgung](#), [Meinungsfreiheit](#), [Rundfunkrecht](#), [Rundfunkurteile des Bundesverfassungsgerichts](#).

Vorheriger Fachbegriff: [Rundfunkanstalten](#) | Nächster Fachbegriff: [Rundfunkgebühr](#)

Status der Seite: Auf aktuellem Stand. Nach Überprüfung freigegeben.

Weitere Begriffe : [Pensions-Sicherungs-Verein](#) | [Johanna von Orleans](#), [Jeanne d'Arc](#) | [Furtum](#)

Copyright 2014 Rechtslexikon.net - All rights reserved. Impressum Datenschutzbestimmungen Nutzungsbestimmungen
